



**SATZUNG**  
DER  
**VEREINIGUNG**  
**EHEMALIGER**  
**KLOSTERANER**

FASSUNG VOM MÄRZ 1982

## **§ 1 Name und Sitz**

Am 21. Februar 1955 wurde die „Vereinigung ehemaliger Klosteraner (VEK)“ wiedergegründet. In ihr wird die im Jahre 1885 errichtete Vereinigung gleichen Namens fortgeführt.

Die Vereinigung, im folgenden kurz VEK genannt, hat ihren Sitz in Berlin-Wilmersdorf.

## **§ 2 Zweck**

Die VEK pflegt zusammen mit dem „Evangelischen Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin“, das seit dem 13. Februar 1963 als Nachfolgeschule diesen Namen führt, die Tradition des im Jahre 1574 gegründeten Berlinischen Gymnasiums zum Grauen Kloster. Dazu hält sie Verbindung mit dem neuen Grauen Kloster und mit dem „Verein der Freunde des Evangelischen Gymnasiums zum Grauen Kloster in Berlin“. Sie fördert darüber hinaus den Gedanken des humanistischen Gymnasiums und hält Verbindung zu Vereinen und Organisationen gleicher Zweckbestimmung.

Die Vereinigung will ihre Ziele durch ordentliche und außerordentliche Versammlungen, bildende Vorträge und gesellige Veranstaltungen erreichen. Die VEK ist unpolitisch und erstrebt keine wirtschaftlichen Ziele.

## **§ 3 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder der VEK können alle Klosteraner werden, d. h. ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie ehemalige und aktive Lehrerinnen und Lehrer des Berlinischen Gymnasiums zum Grauen Kloster und des Evangelischen Gymnasiums zum Grauen Kloster in Berlin. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über sie entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Austritt aus der VEK ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Vereinsjahres möglich.

Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.

## **§ 5 Beiträge**

Zur Regelung der finanziellen Verbindlichkeiten der VEK hat jedes Mitglied einen Beitrag von jährlich 6,- DM zu entrichten, ehemalige Klosteraner während der Berufsausbildung jährlich 3,- DM, Eheleute, die beide ehemalige Klosteraner sind, jährlich 9,- DM.

Der Vorstand kann Ermäßigungen und Stundungen zulassen. Er beschließt bei mehrjähriger Nichtzahlung des Beitrages über das Erlöschen der Mitgliedschaft. Der Jahresbeitrag ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils am Beginn des Vereinsjahres.

## **§ 6 Organe des VEK**

sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Kassenwart und  
zwei Beisitzern.

Der Vorstand regelt die Vertretung verhinderter Vorstandsmitglieder durch Beschluß.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird in einer vom alten Vorstand in jedem zweiten Jahr für das erste Kalendervierteljahr einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, in der auch über die Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes beschlossen wird.

Die VEK wird im Sinne des Vereinsrechts des BGB gesetzlich vertreten vom Vorsitzenden, hilfsweise von seinem Stellvertreter.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorsitzende leitet die VEK unter Mitwirkung des Vorstandes. Er vertritt die VEK nach außen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, Mitgliederversammlungen und andere Veranstaltungen der VEK.

Vor der Neuwahl des Vorstandes ist die Kassenführung durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder zu prüfen. Über die

Entlastung der Kassenführung und des Vorstandes beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer führt ein Tagebuch; er protokolliert auf allen Sitzungen das Wesentlichste, führt die Mitglieder- und Anschriftenkartei und hält beide auf dem laufenden.

Der Kassenwart verwahrt das Vermögen der VEK, zieht die Beiträge ein und erledigt die finanziellen Verbindlichkeiten, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit dem Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Sie können im Bedarfsfalle sowohl durch den Vorstand als auch auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder einberufen werden. Sie müssen den einzelnen Mitgliedern 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder persönlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

### **§ 9 Geschäftsordnung**

Die VEK kann sich im Bedarfsfalle eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Auflösung der VEK**

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag mit Begründung von mindestens 10 Mitgliedern vorgelegt wird und wenigstens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder in namentlicher Abstimmung für die Auflösung stimmen. Der Antrag auf Auflösung muß den Mitgliedern in der Tagesordnung zu dieser Versammlung mitgeteilt werden. Auswärtige Mitglieder können ihre Stimme zur Auflösung schriftlich beim Vorstand abgeben.

Über die Verwendung des bei der Auflösung der Vereinigung vorhandenen Vermögens muß in der letzten Mitgliederversammlung beschlossen werden.